Abzeichnung

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

Nebenzeichnung 2
Baugrenzen für die Überdachung der Tankanlage

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin 10 (Chbg.), den 20. FEB. 1978
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Im Auftrag
Vermessungsoberamtsrat

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Übersichtskarte 1:10 000

Nebenzeichnung 1

Baugrenzen im II.-XXI. Vollgeschoß

Baugrenzen im II.-VII. Vollgeschoß

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die nicht überbaubare Fläche des Baugrundstücks ABCDA ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen EFGE und HIKLH dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig, dies gilt jedoch nicht für das Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen mit der Zweckbestimmung "Tankstelle".
5. Die Sichtfläche ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
6. Einfriedungen von Grundstücken sind nicht zulässig; Einfriedungen von Sportanlagen und Spielplatzflächen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Gestaltung nicht entgegenstehen.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

VII-144

Bebauungsplan VII-144

für das Gelände zwischen

Glockenturmstraße, Angerburger Allee, Schirwindter Allee und Heerstraße

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen
- im Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) WS
- im reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) WR
- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA
- im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) MD
- im Mischgebiet (§ 6 BauNVO) MI
- im Kerngebiet (§ 7 BauNVO) MK
- im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE
- im Industriegebiet (§ 9 BauNVO) GI
- im Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO) SW
- im Sondergebiet (§ 11 BauNVO) z.B. LÄDEN
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zu erhaltende Bäume

Zulässige Größe der Baumasse zul. Bm m³

Zulässige Größe der Geschoßfläche zul. Gf m²

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (II)

Zahl der Vollgeschosse, zwingend (II)

Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze (II)

Grundflächenzahl 0,4

Geschoßflächenzahl (2,4)

Offene Bauweise o

Geschlossene Bauweise g

Baumassenzahl 12,0

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Nur Hausgruppen zulässig

Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Doppelhäuser zulässig

Gebäudehöhe GH 18,5

Baulinie (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 BauNVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkflächen P

Private Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Zufahrtverbot (Grundstücksseite)

Ausfahrtverbot (Straßenseite)

Zu- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Gasdruckregler GR

Trafostation Tr

Grünflächen: z.B. PARKANL.

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze St

für Garagen (mit Angabe der Geschosse) Ga1

für Gemeinschaftsstellplätze GSt

für Gemeinschaftsgaragen (mit Angabe der Geschosse) GGa1

für Garagengebäude mit Stellplätzen (mit Angabe der Geschosse) Ga 1 St

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, z.B. HOTEL

die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Sichtflächen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü.NN - 25,4

Erdgeschoß-Fußbodenhöhe als Höchstgrenze (ü.NN) EFH 12,3

Traufhöhe als Höchstgrenze (ü.NN) Tr H 13,2

Firsthöhe als Höchstgrenze (ü.NN) FH 18,5

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Wasserschutzgebiet

Bahnanlage

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Baudenkmal

Als Naturdenkmal geschützte Bäume ND

Andere Naturdenkmale ND

Abgrenzung geschützter Bauberiche (gem. V.O. v. 4.8.1965 (GV Bl. S. 635))

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude

Steilplatz St

Garage (mit Angabe der Geschosse) Ga1

Tiefgarage TGa 2

Kinderspielplatz K

Hochstraße

Tiefstraße

Brücke

Künftige Industriebahnen

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl IV

Mauer

Zaun, Hecke

Brücke

Gewässer

Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5

Offene Garage

Tiefgarage

Bezirksgrenze

Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Führung unterirdischer Versorgungsanlagen (Elektrizität, Heizung, Gas, Wasser, Abwasser, Nachrichten)

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Kenntlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BBauG)

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 13. Mai 1974

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — *Wild*, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — *Mildner* i.V., Amtsleiter

Bultmann
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19. 9. 1974 erhalten und wurde in der Zeit vom 8. Okt. 1974 bis 8. Nov. 1974 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 18. November 1974

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Mildner
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. September 1977

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Ristock

Die Verordnung ist am 28. Sept. 1977 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2006 verkündet worden.